

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1). Zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S.366) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahnflächen) zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Straßenreinigungsverordnung* Verpflichteten (§ 4 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung*) wahr.

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis° aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme einer Straße in das Straßenverzeichnis° besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis° legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse III), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse I) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die Verpflichteten (§ 4 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung*) sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen und Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt der Stadt Sonthofen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.12.1986 sowie die Änderungssatzungen vom 09.09.1990, 21.11.1996 und 03.08.2004 außer Kraft.

*Straßenreinigungsverordnung; hier wird Bezug genommen auf die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“, in der jeweils gültigen Fassung.

°Straßenverzeichnis; hier gilt das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung*) in der jeweils gültigen Fassung der Straßenreinigungsverordnung*.

Hinweis:

*Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 02.12.2014
Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 09.12.2014, Nr. 50*